



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Finanzdepartement
3003 Bern

Appenzell, 3. Oktober 2019

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie möchte bei der bisherigen Praxis bleiben und lehnt die vorgeschlagenen Änderungen daher ab.

Seit dem Inkrafttreten der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) per 1. Januar 2016 haben Arbeitgeber für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (ohne Arbeitsweg) pro Monat 0.8% des Fahrzeugkaufpreises im Lohnausweis der Inhaberin oder des Inhabers des Geschäftsfahrzeugs zu deklarieren. Die unselbständig erwerbstätigen Personen, die Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs sind, müssen seither zusätzlich den gesamten Arbeitsweg zum Preis von Fr. 0.70 pro Kilometer als Einkommen in ihrer Steuererklärung deklarieren. Diese Kosten können sie dann zumindest teilweise wieder als Arbeitswegkosten zum Abzug bringen. Zur Vereinfachung der Berechnungen für Aussendienstmitarbeitende hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Jahr 2016 Prozentsätze für diverse Branchen und Funktionen publiziert.

Die dargelegte Praxis ist bekannt und hat sich eingespielt. Mit ihr können insbesondere die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten beim Bund und in den einzelnen Kantonen optimal abgebildet werden. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, warum die geltende Umsetzung von FABI überhaupt geändert werden soll. Die vorgeschlagene Änderung ist nicht notwendig, weshalb nach Auffassung der Standeskommission darauf zu verzichten ist.

Gemäss Motion KVF-S wird der Bundesrat beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf der Verwaltungsebene ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrtkostenabzug für diese steuerpflichtigen Personen ausgeschlossen wird.

Diese Änderungen sollen auf der Verordnungsstufe vorgenommen werden. Damit wird eine Regelung auf einer Normenstufe angestrebt, die nicht mehr der parlamentarischen Beratung unterliegt. Dies ist aus der Sicht der Standeskommission abzulehnen. Denn nur mit einem

formellen Gesetz hätten die eidgenössischen Räte nochmals die Gelegenheit gehabt, die Nachteile der vorgeschlagenen Lösung zu erkennen und sie nochmals sorgfältig gegenüber der aktuellen abzuwägen. Diese Erwartungshaltung ist auch dem Motionstext zu entnehmen. Dort steht nämlich: «...die notwendigen gesetzlichen Änderungen *vorzuschlagen*, ...» und nicht «*zu regeln*».

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell